

Antrag

der Abgeordneten Amira Mohamed Ali, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, Gökay Akbulut, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm, Jörg Cezanne, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Niema Movassat, Petra Pau, Victor Perli, Ingrid Remmers, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Andreas Wagner, Hubertus Zebel und der Fraktion DIE LINKE.

Informationsrechte von Verbraucherinnen und Verbraucher stärken – Behörden effektiv zur Auskunft verpflichtet

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 21. März 2018 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass die Öffentlichkeit ein Recht auf amtliche Information über Verstöße von Unternehmen gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften hat (Beschluss vom 21.03.2018, Az. 1 BvF 1/13) und dass dieses Recht höher zu werten ist, als das Recht der Unternehmen auf Berufsfreiheit. Das Bundesverfassungsgericht hat mit diesem Urteil die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich gestärkt. Verfassungswidrig ist der dieser Informationspflicht zugrundeliegende und von der Lebensmittellobby wiederholt angegriffene § 40 Absatz 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) nur insoweit, als er keine Löschfrist für die veröffentlichten Informationen enthält. Die Bundesregierung hat die Auflage bekommen, bis April 2019 in dem Gesetz eine Frist zu ergänzen. Die von der Bundesregierung nun vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht eine Löschfrist von sechs Monaten vor. Diese ist zu kurz. In vielen Bundesländern war es gängige Praxis, dass die Informationen erst nach zwölf Monaten gelöscht werden. Die Bundesregierung nimmt hier also das die Verbraucherrechte stärkende Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Anlass, die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher zu schwächen. Darüber hinaus korrigiert das Gesetz weitere Schwächen der bisherigen Regelung nicht. Bestehende Rechtsunsicherheiten, wie etwa zu Doppeluntersuchungen und der Härtefallklausel, werden nicht angegangen. Änderungsvorschläge der Bundesländer werden weiter ignoriert (Verbraucherschutzministerkonferenz vom 15. Juni 2018 sowie Beschluss des Bundesrates vom 21. September 2018, Bundesrats-Drucksache 369/18).

Das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) stellen bis heute keine ausreichenden Rechtsgrundlagen dar, um angemessene Verbraucherinformationen zur Verfügung zu stellen. Das VIG wird heute kaum noch von Verbraucherinnen und Verbrauchern genutzt. Oft wurden Informationen verweigert oder hohe Gebühren verlangt. Ein einheitliches

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verbraucherinformationsportal gibt es nicht. Das VIG umfasst bis heute wichtige Verbraucherbereiche, wie Finanz- oder Gesundheitsdienstleistungen, nicht.

Das VIG und das LFGB müssen für den umfassenden Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher weiterentwickelt werden. Den Ämtern muss die Möglichkeit gegeben werden, der Öffentlichkeit jederzeit unaufgefordert und vollständig über die Ergebnisse der Lebensmittelkontrollen in den Betrieben Auskunft zu geben. Wir brauchen darüber hinaus den „Hygiene-Smileys“ oder ein vergleichbares System. Dies dient der Gesundheitsvorsorge, gibt Verbraucherinnen und Verbrauchern eine einfache, klare und leicht zugängliche Information über den Hygienestand von Lebensmittelverarbeitenden und anbietenden Betrieben und er fördert, aufgrund der großen Transparenz, die Hygiene in diesen Betrieben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend eine Gesetzesvorlage zur Änderung des VIG und LFGB einzubringen, die

1. § 40 Absatz 1a LFGB wie folgt ändert und ergänzt:
 - a) die öffentlichen Informationen unterliegen einer Löschfrist von 2 Jahren;
 - b) Anwendungshindernisse beseitigt werden, indem gesetzlich klargestellt wird, dass Doppeluntersuchungen in zwei unabhängigen Labors nicht notwendig sind, dass nicht nur Grenzwertüberschreitungen sondern auch der Nachweis verbotener Stoffe veröffentlicht werden müssen, dass die Veröffentlichungspflicht auch bei einem hinreichenden Verdacht auf eine Straftat besteht und unter Umständen nicht zwingend ein konkret betroffenes Lebensmittel zu nennen ist;
 - c) in Zukunft sollen alle – auch die positiven - behördlichen und betrieblichen Untersuchungsergebnisse im Anwendungsbereich des LFGB ohne Beschränkung auf Grenzwert- oder Höchstmengenüberschreitungen veröffentlicht werden;
2. eine sichere Rechtsgrundlage für die bundesweit einheitliche Einführung des „Hygiene-Smileys“ oder eines vergleichbaren Symbols zur Kennzeichnung aktueller Kontrollergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung in den Betrieben schafft und auch folgende Eckpunkte enthält:
 - a) die amtliche Lebensmittelüberwachung in den Bundesländern soll nach bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards erfolgen. Dafür wird ein bundesweiter Schlüssel für die Anzahl der Stellen von Lebensmittelkontrolleuren in den jeweiligen Bundesländern verbindlich vereinbart. Die Einhaltung wird durch unabhängige Auditoren überprüft;
 - b) bei Beanstandungen durch die amtlichen Lebensmittelkontrolleure wird eine Wiederholungskontrolle innerhalb von 14 Tagen gewährleistet;
3. folgende Inhalte in § 40 Absatz 1 LFGB ändert und ergänzt:
 - a) die Behörden sind zu verpflichten, bei Risiken für die menschliche Gesundheit, beim Inverkehrbringen von ekelerregenden Lebensmitteln (z.B. bei sogenanntem Gammelfleisch) oder bei erheblichen Verbrauchertäuschungen, stets auch den Namen des Herstellers und Verkäufers des Lebensmittels gemäß § 40 Absatz 1 („muss“) zu veröffentlichen;
 - b) Warnmeldungen der europäischen Schnellwarnsysteme müssen zu einer unverzüglichen aktiven Information der Öffentlichkeit durch die deutschen Behörden führen;
4. folgende Inhalte im Verbraucherinformationsgesetz ändert und ergänzt:

- a) das Gesetz ist für ein umfassendes Recht auf Information bezüglich aller verbraucherrelevanten Fragen weiterzuentwickeln. Dafür muss die Anwendung des Gesetzes auf alle Produkte, Erzeugnisse und Dienstleistungen, insbesondere auf die Finanzdienstleistungen, ausgeweitet werden. In diesem Kontext ist ein grundsätzliches Auskunftsrecht gegenüber der Finanzaufsicht einzuführen;
- b) der Anwendungsbereich des Gesetzes wird ergänzt um den Zweck, ein Informationsgleichgewicht zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern einerseits und der Wirtschaft andererseits zu schaffen;
- c) die proaktive Information durch Behörden muss zur Regel werden. Behörden werden verpflichtet, die Öffentlichkeit eigeninitiativ und kontinuierlich auf einem bundesweiten Verbraucherinformationsportal verständlich und nach den neusten Erkenntnissen der Verbraucherinformationforschung zu informieren;
- d) die Abwägung zwischen Verbraucherinteressen und Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen ist zugunsten des Verbraucherschutzes zu regeln. Ferner sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die eine Information der Öffentlichkeit behindern, eng zu definieren und für diese ist eine Begründungspflicht durch die Unternehmen zu regeln;
- e) einen Informationsanspruch von Verbraucherinnen und Verbrauchern gegenüber privaten Unternehmen auszuarbeiten, der das berechtigte Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher bezüglich der ökologischen und sozialen Standards der Arbeits- und Produktionsbedingungen der Unternehmen widerspiegelt;
- f) der Zugang zu Informationen muss für Verbraucherinnen und Verbraucher kostenfrei sein;
- g) die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) soll für die Einhaltung der Verbraucherinformationsrechte zuständig sein und diese kontrollieren;

die zahlreichen Warn- und Informationsinstrumente für Verbraucherinnen und Verbraucher zusammenzufassen und ein zentrales Informationsportal aufzubauen, in dem neben den Informationen aus www.lebensmittelwarnung.de alle verbraucherrelevanten Informationen zu Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelbetrug und Lebensmittelkriminalität in leicht verständlicher Sprache und übersichtlicher Form zusammengefasst werden. Das Verbraucherportal ist mit einer Kampagne zu bewerben und wird vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit koordiniert.

Berlin, den 9. Oktober 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die Information der Öffentlichkeit über lebensmittel- und futtermittelrechtliche Missstände legitimen Zwecken dient. Der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschung und das Ziel, deren Wissensgrundlage für eigenverantwortliche Entschei-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

derung zu verbessern, hat auch verfassungsrechtliche Bedeutung. Das gebietet die verfassungsrechtliche Vertragsfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher und schränkt die Berufsfreiheit der Unternehmen ein (Randnummer 31 und 33 des Beschlusses). Darüber hinaus weist das BVerfG darauf hin, dass auch die Veröffentlichung bereits beseitigter Verstöße berechtigt ist, da diese Regelung einen generalpräventiven Zweck hat. Es erhöht die abschreckende Wirkung und fördert damit die Einhaltung der Vorschriften (Randnummer 38 des Beschlusses).

Sowohl bei der Einführung des VIG im Jahr 2007 als auch bei den späteren Überarbeitungen von VIG und LFGB haben Verbraucherorganisationen und die Fraktion DIE LINKE auf die Mängel hingewiesen, die heute in der praktischen Anwendung zu Tage treten, und Änderungsvorschläge unterbreitet (Bundestagsdrucksachen 16/5975, 16/12847, 17/1576, 17/3434 und 18/4214). Auch der Bundesrat hat zu Recht mehrfach von der Bundesregierung Änderungen im VIG und LFGB gefordert (Bundratsbeschlüsse 789/12 (B) und 151/13 (B)). Die Vorschläge zur Stärkung der Verbraucherrechte fanden jedoch keine Beachtung seitens der Bundesregierung. Eine weitere Evaluation des VIG lehnte die Bundesregierung in der 18. Wahlperiode ab. Die Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) hat 2014 und 2015 die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah einen Entwurf zur Überarbeitung des § 40 Absatz 1a LFGB vorzulegen, um „den Ländern einen rechtssicheren Vollzug zu ermöglichen“.

Der durch die Verbraucherorganisation Foodwatch 2013 durchgeführte „VIG-Praxistest“ in den drei größten deutschen Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen fiel ernüchternd aus: Nur fünf von 54 gestellten Anträgen auf Auskunft wurden vollständig, kostenfrei und fristgerecht beantwortet. Oft wurden Daten verweigert oder hohe Gebühren verlangt. Die verbraucherfreundliche bewertende Veröffentlichung von Ergebnissen der amtlichen Lebensmittelkontrollen im Internet mittels „Hygiene-Smileys“ in den Berliner Stadtbezirken Pankow und Lichtenberg wurde gerichtlich wegen fehlender Rechtsgrundlage gestoppt (vgl. Obergericht Berlin-Brandenburg vom 28. Mai 2014, Az. OVG 5 S.21.14). Dies ist umso bedauerlicher, als in Deutschland jedes Jahr jeder vierte kontrollierte Lebensmittelbetrieb beanstandet wird und die höchsten Beanstandungsquoten in der Gastronomie und im Einzelhandel (Metzgereien, Bäckereien) auftreten. Verbraucherinnen und Verbrauchern ist durch die derzeitige Rechtspraxis häufig der Zugang zu wichtigen Informationen versperrt.

Der Bundesrat hat am 21. September 2018 die Bundesregierung letztmalig aufgefordert, § 40 Absatz 1a LFGB aufgrund erheblicher Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten dringend nachzubessern. Es müsse klar gestellt werden, dass „zwei unabhängige Untersuchungen“ nicht bedeuten, dass diese in gesonderten Labors durchgeführt werden müssen. Diese Gesetzesauslegung ist für die Länder nicht vollziehbar, da sie in der Regel nur über ein akkreditiertes amtliches Labor verfügen. Darüber hinaus erfasst der Wortlaut der Norm nur die Überschreitung von Grenzwerten, Höchstgehalten oder Höchstmengen, nicht jedoch die Verpflichtung zur Veröffentlichung beim Nachweis verbotener Stoffe. Darüber hinaus knüpft § 40 Absatz 1a Nummer 2 LFGB nur an eine Ordnungswidrigkeit, nicht jedoch an den Verdacht einer Straftat. Schlussendlich sollte klargestellt werden, dass bei der Veröffentlichung nicht zwingend ein konkretes Lebensmittel benannt werden muss, wenn gravierende grundsätzliche Hygienemängel in einem Betrieb festgestellt wurden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.